

Regionalplan Ruhr Zeichnerische Festlegungen

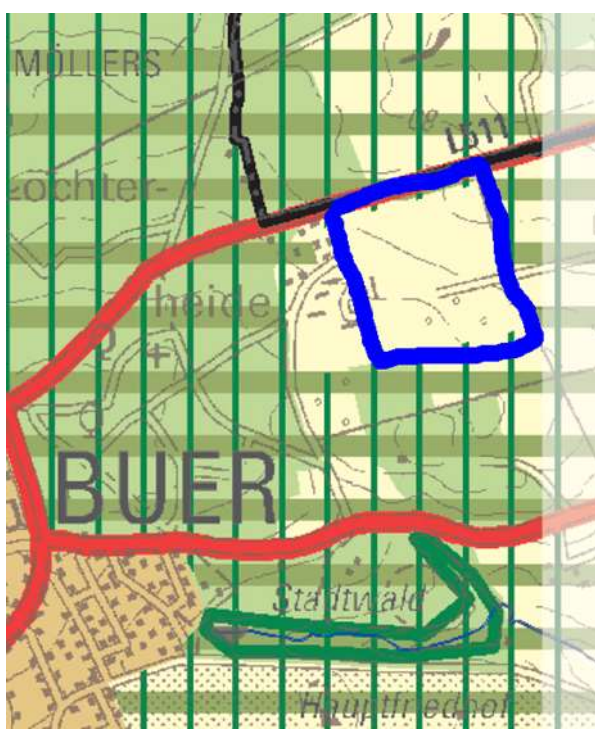
Stellungnahme Naturschutzverbände NRW

F.VI Stadt Gelsenkirchen

1. Siedlungsraum

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB, ASBz)

Allgemeiner Siedlungsbereich südlich L 511 (Westerholter Straße, "Waldbogen")



Hinweis: Hier hinkt die Darstellung des Regionalplans ausnahmsweise der Realität hinterher. Es handelt sich um einen ehemaligen Freiraumbereich, für den ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der Beirat der damaligen Unteren Landschaftsbehörde hat den Bebauungsplan abgelehnt. Inzwischen wurde mit der Umsetzung begonnen, die Fläche freigeräumt und damit für Natur und Landschaft entwertet. Zwar wurde die Fläche in der zeichnerischen Darstellung bereits aus dem regionalen Grünzug herausgenommen, es wäre aber ehrlicher, hier einen ASB einzutragen, da es sich unwiderruflich nicht mehr um Freiraum - wie jetzt dargestellt - handelt, sondern um einen ASB.

ASBz mit zweckgebundener Nutzung "Freizeitanlage" westlich Kurt-Schumacher-Straße, südlich BAB 2



Forderung: Die Ausweisung als ASBz ist aufzuheben und die für die angrenzenden Flächen getroffenen Festlegungen (Freiraum, regionaler Grünzug) einzutragen.

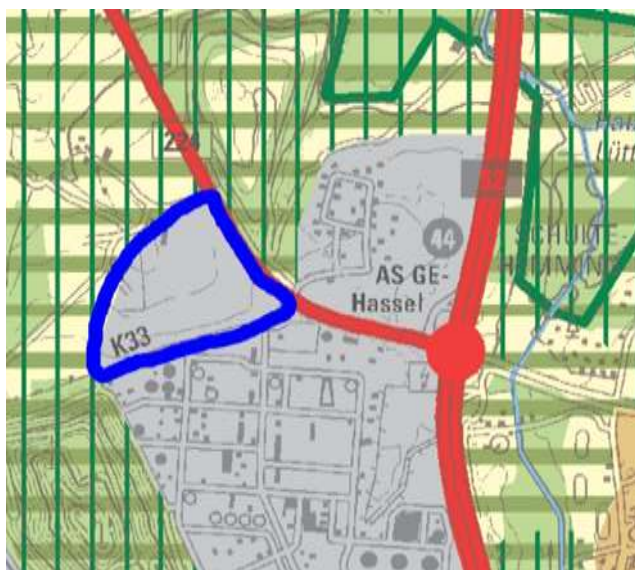
Begründung: Der hier geplante Flächenverbrauch in dieser Größenordnung – nicht nur von Natur und Landschaft, sondern auch landwirtschaftlicher Nutzfläche - verstößt in völlig unzeitgemäßer Weise gegen die Grundsätze der Freiraumsicherung. Er steht im Zusammenhang mit einer möglichen Bewerbung für die Austragung der Olympischen Spiele ("Olympisches Dorf"), ein Bedarf ist zurzeit nicht erkennbar.

Es handelt sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraum. Er wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV 2017) als Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung dargestellt (Karte 12). Explizit wird hier die besondere Bedeutung des Biotopverbundschwerpunktes Gehölz-Grünland-Acker-Komplex mit der Leitart Steinkauz, von dem die Fläche überwiegend geprägt ist, hervorgehoben. Weiterhin ist die Fläche hier als Wildnisentwicklungsgebiet besonderer Bedeutung ausgewiesen (Karte 17).

Das Gebiet ist Lebensraum u. a. der planungsrelevanten Arten Steinkauz, Kiebitz und Rebhuhn. Insbesondere letztere sind in Gelsenkirchen von einem extremen Bestandsrückgang innerhalb weniger Jahre betroffen, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als schlecht zu bezeichnen ist. Bei einer Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten weiter verschlechtert bzw. diese ganz erlöschen, da der verbleibende Teil der freien Landschaft zu klein wird. Die Umsetzung der Planung würde daher zu Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG führen und ist aus diesem Grunde unzulässig. Eine mögliche Vermeidung durch Maßnahmen ist nicht erkennbar und wird aufgrund des weiteren erheblichen Flächenbedarfes für nicht durchführbar gehalten, da für alle genannten Arten nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugrunde zu legen ist. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird die Fläche nicht behandelt, ein Prüfbogen wird nicht vorgelegt.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

GIB nördlich K 33 (Bellendorfweg) und westlich B 224 ("BP-Norderweiterung")



Forderung: Die Festlegung als GIB zwischen Fünfhäuserweg, Bellendorfweg (K33) und Ulfkotter Straße (B 224) ist aufzugeben. Für den Bereich sind die Darstellungen AFAB, BSLE und RGZ festzulegen.

Begründung: Offenbar besteht kein Bedarf für ein neues GIB, da nach der Unwirksamkeitserklärung des OVG Münster im Jahr 2015 die Planung bisher nicht umgesetzt und seit Änderung des FNP auch nicht weiter vorangetrieben wurde. Dieses bestätigt unsere, im damaligen Verfahren der Bauleitplanung der Stadt Gelsenkirchen, geäußerte Auffassung. Selbst in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 404 Norderweiterung Chemiestandort Scholven, S. 6-8 wird darauf hingewiesen, dass die Nachfrage am Mineralölmarkt zurückgehen wird und dass noch Flächenkapazitäten im bestehenden Werk vorhanden sind. Zusammen mit zusätzlich freiwerdenden Flächen aus der Mineralölverarbeitung ergeben sich daraus Potenziale, die geplanten Anlagen durch Recycling von Werksgelände zu realisieren, so dass keine Erweiterung notwendig ist.

Der als GIB festgelegte Bereich wurde aus den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) herausgenommen, hierzu wurde auch der Flächennutzungsplan geändert. Der hier geplante Flächenverbrauch in dieser Größenordnung - nicht nur von Natur und Landschaft, sondern auch landwirtschaftlicher Nutzfläche - verstößt in völlig unzeitgemäßer Weise gegen die Grundsätze der Freiraumsicherung, er bedient lediglich den Wunsch eines ortsansässigen Industrieunternehmens nach Vermarktung von Eigentumsflächen.

Es kommt zu wesentlichen Beeinträchtigungen eines naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraumes. Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV 2017) ist der Raum als "unzerschnittener verkehrsarmer Raum >10-50 km²" dargestellt (Karte 5). Er ist daher in der gesamten Flächengröße als solcher zu erhalten, da der Fachbeitrag als Ziel angibt, dass Planungen, die zu einer weiteren Zerschneidung führen könnten, zu vermeiden sind.

Eine weitere Inanspruchnahme von unzerschnittenen Räumen >10 km² ist danach ebenfalls zu vermeiden. Außerdem ist er in diesem Fachbeitrag als Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung dargestellt (Karte 12).

Explizit wird hier die besondere Bedeutung des Biotopverbundschwerpunktes Gehölz-Grünland-Acker-Komplex mit der Leitart Steinkauz, von dem die Fläche überwiegend geprägt ist, hervorgehoben. Weiterhin ist die Fläche hier als Wildnisentwicklungsgebiet besonderer Bedeutung ausgewiesen (Karte 17). Der Landschaftsraum ist Lebensraum zahlreicher planungsrelevanter Arten, u. a. Steinkauz, für den die Stadt Gelsenkirchen eine besondere Verantwortung trägt und die Schleiereule. Hinzu kommt das Auftreten der lokalen Populationen (Einzelvorkommen [Kolonien] nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen") planungsrelevanter, in Gelsenkirchen ansonsten extrem seltener Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus). Bei einer Umsetzung der Planungen ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert bzw. diese ganz erlöschen. Die Umsetzung der Planung würde daher zu Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG führen und ist aus diesem Grunde unzulässig. Im Umweltbericht zum Regionalplan wird die Fläche nicht behandelt, ein Prüfbogen wird nicht vorgelegt.

Der Verlust des südöstlichen Teils der Biotopfläche mit besonderer Bedeutung im Biotopverbund VB-MS-4307-015 „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofs Mühlenbach und Mühlenbach“ ist als gravierend zu betrachten: Der Bereich ist reich strukturiert. Die Acker- und Grünlandflächen werden durch Bauerngehölfe, Obstwiesen, Baumgruppen und Einzelbäume reich gegliedert. Feldgehölze, Hecken und alte Kopfweidenreihen begleiten die Wege. Die Darstellungen des Regionalplans stehen damit im Widerspruch zu den Vorgaben des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

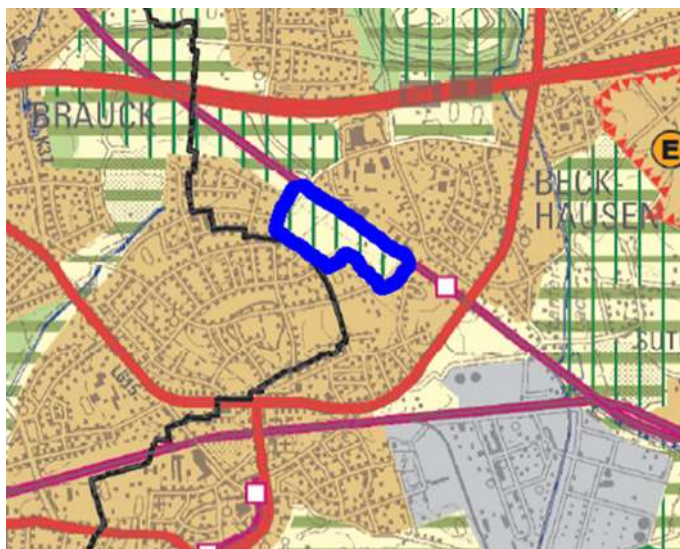
Die Festlegung im Entwurf des Regionalplans Ruhr wird zu artenschutzrechtlichen Verstößen, aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen streng geschützter Arten führen. Eine mögliche Vermeidung durch Maßnahmen ist nicht erkennbar und wird aufgrund des weiteren erheblichen Flächenbedarfes für nicht durchführbar gehalten, da mindestens für den Steinkauz nach MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugrunde zu legen ist. Eine Alternativenprüfung (z.B. auf dem großflächig vorhandenen Werksgelände) hat nicht stattgefunden, ein Bedarf ist nicht erkennbar, ein überwiegendes öffentliches Interesse ist nicht gegeben.

Die Festlegung als GIB ist somit unzulässig und daher aufzugeben.

2. Freiraum

Regionaler Grünzug

Grünlandbereich östlich Braukämper Straße ("Hahnenbach")



Forderung: Erweiterung/Ergänzung des Regionalen Grünzuges um den Bereich östlich der Braukämper Straße.

Begründung: Es handelt sich um einen unzerschnittenen und nicht erschlossenen, teilweise stark vernässten Grünlandbereich, der u. a. Bruthabitat des Kiebitzes ist. Es ist nicht erkennbar, weshalb diese Fläche nicht Teil des regionalen Grünzuges ist, diese Ausweisung ist zu ergänzen. Eine landschaftsorientierte Erholung sollte hier jedoch nicht stattfinden, diese Ausweisung ist zu entfernen.

Der zur Einbeziehung in die festgelegte zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzug vorgeschlagene Fläche ist Teil des Biotopkomplexes mit besonderer Bedeutung VB-MS-4408-120 Grünland, Brachflächen und Gehölze in Beckhausen. Dieses besteht aus vernässten Grünlandbereichen, Brachflächen mit naturnahen Kleingewässern, Hochstauden-, Gebüsch- und Birken-Pionierwaldflächen sowie aus Laubgehölzen im urbanen Umfeld. Die beiden nördlichen Flächen, beiderseits einer Bahnstrecke umfassen einen Kleingewässerkomplex mit angrenzenden Verbrachungs- und Verbuschungsstadien sowie einen kleinen Bergsenkungsbereich mit umliegenden jungen Laubgehölzen. Die mittlere Fläche stellt eine derzeit relativ extensiv beweidete, teilweise infolge von Bergsenkungen stark vernässte und brachgefallene Grünlandfläche dar. Im östlichen Teil der Grünlandfläche durchzieht ein grabenartig ausgebauter Bachlauf das Gelände, welcher nur wenig eingetieft ist und von Röhrichten gesäumt wird. Der Bach erweitert sich bergsenkungsbedingt im Nordosten zu einem naturnahen, abgezäunten Stillgewässer. Die südliche Teilfläche zeichnet sich durch einen meist dichten, stellenweise durch Grünlandbrachen aufgelockerten Gehölzbestand aus, der, von Bebauung umgeben, einen wichtigen Rückzugsraum darstellt.